



STATUTEN

28. Februar 2016

Schweizerischer Verein für die Ausbildung von Herdengebrauchshunden
(fortan SSDS "Swiss Sheep Dog Society" benannt)

Der SSDS ist Mitglied des schweizerischen Bauernverbandes (SBV), sowie der
International Sheep Dog Society (ISDS)

Der SSDS ist befugt internationale Kontakte zum Herdengebrauchshundewesen zu pflegen und regelt die
Bestimmungen zur Teilnahme an internationalen Meisterschaften.

Kann sich anderen Fachorganisationen anschliessen

I. NAME, SITZ UND ZWECK

ARTIKEL 1 NAME UND SITZ

Der Schweizerische Verein für die Ausbildung von Herdengebrauchshunden – Société Suisse pour la Formation du Chien sur Troupeaux – „Swiss Sheep Dog Society“, fortan SSDS genannt ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz am Wohnort des amtierenden Präsidenten.

ARTIKEL 2 ZWECK

- a) Erarbeiten und weiterentwickeln von Grundlagen für die Ausbildung (Dokumentation / Methoden) von Herdengebrauchshunden und Hütehundeführern für den praktischen und arbeitsprüfungsmässigen Einsatz, unter Wahrung von tierschützerischen Aspekten bei der Arbeit mit Herdentieren
- b) Organisation und Koordination der Aus- und Weiterbildung von Hundeführern für Herdengebrauchshunde
- c) Durchführung von Übungen und Prüfungen für Herdengebrauchshunde
- d) Fördern der Zucht von Rasse-Herdengebrauchshunden und –Hütehunden aus guten Arbeitslinien
- e) Fördern des Verständnisses für das Herdengebrauchshundewesen in der Öffentlichkeit

II. HAFTBARKEIT

Für die Verbindlichkeit des SSDS haftet ausschliesslich deren Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Der SSDS haftet auch nicht für die Verbindlichkeiten der Regionalgruppen, ebenso haften diese auch nicht für Verbindlichkeiten des SSDS.

III. MITGLIEDSCHAFT

ARTIKEL 3 MITGLIEDER / GÖNNER

Als Mitglieder des SSDS kann jede Person ohne Rücksicht auf Geschlecht und Nationalität aufgenommen werden, die sich aktiv mit seinem Hund im Herdengebrauchshundewesen betätigt, oder dem SSDS in anderer Weise nützlich sein will.

Unmündige Jugendliche können mit Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt als Mitglieder aufgenommen werden. Bis zum vollendeten 16. Altersjahr haben sie kein Stimmrecht.

Gönner können natürliche oder auch juristische Personen werden. Sie besitzen kein Stimmrecht bei der Generalversammlung und gehören keiner Regionalgruppe an.

ARTIKEL 4 AUFNAHME

Beitrittsgesuche sind schriftlich, an den Vorstand des SSDS einzureichen. Dieser und der betreffende RG Präsident beschliessen über die Aufnahme, die auch ohne Angabe der Gründe verweigert werden kann. Mit der Zustellung der Mitgliederkarte wird die Mitgliedschaft im SSDS rechtsgültig.

ARTIKEL 5 EHRENMITGLIEDER

Personen, die sich um den SSDS im Allgemeinen besondere Verdienste erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes des SSDS von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für die Ernennung ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, besitzen jedoch ansonsten volle Mitgliedschaftsrechte.

ARTIKEL 6 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft im SSDS erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

ARTIKEL 7 AUSTRITT

Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des SSDS, auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Austrittserklärungen während des laufenden Jahres treten erst am Jahresende in Kraft. Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

ARTIKEL 8 STREICHUNG

Der Vorstand des SSDS kann die Streichung von Mitgliedern beschliessen wenn sie ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen. Die Streichung bewirkt den Verlust der Mitgliedschaft.

Rekurs

Einem Mitglied, dessen Streichung vom Vorstand des SSDS beschlossen wurde, steht das Recht zu, innert drei Wochen seit der Mitteilung, an die nächste ordentliche Generalversammlung des SSDS zu rekurrieren. Die Generalversammlung entscheidet in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen endgültig.

Der Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

ARTIKEL 9 AUSSCHLUSS

Der Ausschluss von Mitgliedern kann erfolgen wegen:

- a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente des SSDS
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des SSDS durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten.

Verfahren

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes des SSDS durch die Generalversammlung des SSDS in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen und darauf hinzuweisen, dass es ihm wahlweise offen steht, seinen Standpunkt an der nächstfolgenden ordentlichen GV mündlich oder schriftlich zu vertreten.

Rekurs

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Eine Rekursmöglichkeit ist nur nach ZGB Art. 75 möglich.

Publikation

Der Ausschluss wird in den Publikationsorganen des SSDS bekanntgegeben!

Wirkung

Mitglieder welche ausgeschlossen wurden, dürfen an keinen Arbeitsprüfungen und anderen Veranstaltungen des SSDS teilnehmen. Dem Ausgeschlossenen werden sämtliche Mandate wie z.B. die Funktion als Übungsleiter, Richter oder Richteranwälter entzogen.

ARTIKEL 10 STIMMRECHTE

Jedes Mitglied des SSDS, das an der Versammlung teilnimmt, hat das gleiche Stimmrecht.

Ein Mitglied ist hingegen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits, und des SSDS andererseits, vom Stimmrecht ausgeschlossen.

ARTIKEL 11 PFLICHTEN

Mit dem Eintritt in den SSDS verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und Reglemente des SSDS anzuerkennen und zu befolgen, und die durch die Statuten bzw. die zuständigen Organe festgesetzten Beiträge zu entrichten.

IV. REGIONALGRUPPEN (RG)

ARTIKEL 12 BILDUNG UND AUFTRAG

Der SSDS fördert die Bildung von Regionalgruppen (RG)

Diese werden nach Bedürfnissen gebildet und bestehen aus mindestens 10 aktiven Mitgliedern. Die RG wird auf Antrag des Vorstandes des SSDS von der GV bestätigt. Die Regionalgruppen sind die Träger der Ausbildung und sind für die Durchführung von Kursen und Arbeitsprüfungen zuständig.

ARTIKEL 13 RICHTLINIEN

Der Vorstand des SSDS kann Richtlinien über die Organisation, die Tätigkeit und die finanziellen Belange der Regionalgruppen erlassen. Diese Richtlinien und allfällige Änderungen sind von der SSDS GV zu genehmigen und sind für alle RG verbindlich. Im Rahmen der Statuten des SSDS und dieser Richtlinie verwalten sich die Regionalgruppen selbst.

ARTIKEL 14 ORGANISATION UND PFLICHTEN

Die Regionalgruppen sind verpflichtet, den Weisungen der dafür zuständigen Organe des SSDS Folge zu leisten.

Jede RG muss einen Vorstand bestellen, welcher aus mindestens den folgenden drei Ämtern besteht: Präsident, Kassier, Technischer Delegierter. Jede RG ist verpflichtet einmal pro Jahr eine Mitgliederversammlung durchzuführen.

ARTIKEL 15 AUFLÖSUNG

Die Generalversammlung des SSDS ist befugt, auf Antrag des Vorstandes Regionalgruppen aufzulösen, oder die Neubestellung ihrer Organe anzuordnen, wenn diese fortgesetzt den Weisungen der zuständigen SSDS-Organe zuwiderhandeln. Über die Auflösung von Regionalgruppen entscheidet die Generalversammlung endgültig.

Ein allenfalls bei der Auflösung vorhandenes Vermögen der Regionalgruppen ist der Kasse des SSDS zu übergeben und von dieser, zuhanden einer sich im gleichen Gebiet neu bildenden Regionalgruppe, während 5 Jahren zu verwalten. Nach Ablauf dieser Frist fällt das Vermögen endgültig dem SSDS zu.

ARTIKEL 16 TK DELEGIERTE

Jede RG wählt an ihrer GV einen TK Delegierten und dessen Stellvertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Amtszeit beginnt und endet jeweils mit der GV des SSDS. Die Wiederwahl ist möglich. Der Delegierte vertritt die RG in der Technischen Kommission des SSDS. Jede RG kann selber entscheiden, ob sie eine Amtszeitbeschränkung für den TK Delegierten und dessen Stellvertreter einführen will.

V. ORGANISATION

ARTIKEL 17 ORGANE

Die Organe des SSDS sind:

- a) Die Generalversammlung (GV)
- b) Der Vorstand (mind. 5 Mitglieder)
- c) Aufsichtsstelle und Beschwerdeinstanz (2 Personen)
- d) Die technische Kommission (TK), vertreten durch je einen Delegierten pro Regionalgruppe, dem Präsidenten des SSDS und einem Richtervertreter (siehe Artikel 31 Richterwesen).
- e) Die Rechnungsrevision (2 Personen)
- f) Richterwesen

ARTIKEL 18 GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des SSDS. Sie wählt die zu wählenden Organe und überwacht deren Tätigkeit. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten des SSDS endgültig.

ARTIKEL 19 BEFUGNISSE DER GV SSDS

- a) Genehmigung des letztjährigen GV-Protokolls
- b) Entgegennehmen des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Entgegennehmen des Jahresberichtes der Technischen Kommission
- d) Entgegennehmen des Jahresberichtes der Aufsichtsstelle
- e) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes, Decharge Erteilung an den Vorstand.
- f) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge und allfälliger weiterer Beiträge und Gebühren, sowie eventuelle Beteiligung und Anteile an die Regionalgruppen
- g) Genehmigung des Budgets und festlegen der Kompetenzsumme des Vorstandes
- h) Wahl des Vereinspräsidenten
- i) Wahl des Kassiers
- j) Wahl von mindestens 3 weiteren Vorstandsmitgliedern
- k) Wahl von 2 Rechnungsrevisoren und eines Ersatzrevisors
- l) Wahl Aufsichtsstelle bestehende aus 2 Personen, diese dürfen nicht in der gleichen RG und in keinem anderen SSDS Organ tätig sein!
- m) Wahl von Richteranwältern und Instruktorenrichtern
- n) Wahl von allfälligen Delegierten für ISDS und/oder anderen Organisationen denen sich der SSDS angeschlossen hat.
- o) Bildung und Auflösung von Regionalgruppen

- p) Beschlussfassungen über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins
- q) Genehmigung von Organisationsreglementen welche die Aufgaben und Kompetenzen der verschiedenen Organen und Kommissionen regeln.
- r) Ausschluss von Mitgliedern
- s) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- t) Abschliessende Entscheidung bei sämtlichen Rekursen welche an die GV weiter gezogen werden

ARTIKEL 20 EINBERUFUNG

Die Einberufung der ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt durch schriftliche Bekanntgabe an die Mitglieder, wenigstens 28 Tage vor der Versammlung und unter Angaben der Traktandenliste. Grundsätzlich liegt das Einberufsrecht beim Vorstand.

Die GV findet jedes Jahr im Februar statt. Der Termin für die GV muss mindestens 3 Monate im Voraus bekannt gegeben werden.

ARTIKEL 21 ANTRÄGE

Anträge der Mitglieder und RGs zuhanden der GV sind dem Präsidenten des SSDS 8 Wochen vor der GV schriftlich und begründet einzureichen.

Über Gegenstände, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann verhandelt, nicht aber Beschluss gefasst werden.

ARTIKEL 22 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Jede Statutengemäss einberufene GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Statutenrevision und die Auflösung des Vereins.

ARTIKEL 23 AUSSERORDENTLICHE GV

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes, oder auf schriftliches, begründetes Verlangen von 1/5 der Mitglieder einberufen werden. Eine ausserordentliche GV muss spätestens 2 Monate ab der Forderung einberufen werden.

ARTIKEL 24 STIMM- UND WAHLVERFAHREN

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben oder ein Mitglied eine geheime Durchführung verlangt.

Wo die Statuten nichts anderes vorsehen, werden die Beschlüsse und Wahlen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Liegen bei Wahlen mehr als 2 Vorschläge vor, so scheidet in den folgenden Wahlgängen jeweils derjenige Kandidat aus, der am wenigsten der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

ARTIKEL 25 Rekurs

Gegen Entscheide der technischen Kommission kann Rekurs eingereicht werden. Dazu müssen innerhalb von 30 Tagen nach Veröffentlichung des TK-Protokolls 30 Unterschriften von SSDS-Mitgliedern zuhanden der GV SSDS, innerhalb der Antragsfrist vorliegen.

VI. VORSTANDKOMMISSIONEN UND FUNKTIONEN

ARTIKEL 26 ALLGEMEIN

Alle Funktionsträger üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus oder werden nach GV Entscheid entschädigt. Sie werden von der finanziellen Beitragspflicht für die Amtsdauer befreit. Ihre Auslagen können ihnen gemäss Spesenreglement vergütet werden.

ARTIKEL 27 ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDES

Der Vorstand wird aus mind. 5 Mitgliedern gebildet

- a) Dem Präsidenten
- b) Dem Kassier
- c) Vizepräsident und Informationsbeauftragter
- d) Dem Sekretär
- e) Dem Aktuar

ARTIKEL 28 AUFGABEN VORSTAND

Der Vorstand des SSDS ist für alle Angelegenheiten des SSDS zuständig, die nicht durch die Statuten oder Beschlüsse der GV einem anderen Organ zugewiesen werden.

Insbesondere obliegen ihm:

- a) die Vorberatung der Geschäfte der Generalversammlung
- b) die Antragstellung an die GV betreffend Bildung und Auflösung von Regionalgruppen
- c) die Aufnahme und Streichung von Mitgliedern des SSDS
- d) Ist für die Registrierung der Startberechtigten verantwortlich.
- e) die Überwachung der Tätigkeit der Regionalgruppen und der Kommissionen

- f) Mind. ein Vorstandsmitglied muss den TK- Sitzungen beisitzen.
- g) die Kommunikation aller Beschlüsse, Regeländerungen, Protokolle etc. durch die offiziellen Publikationsorgane des SSDS und die Archivierung derselben.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern und ist beschlussfähig wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Die Amtsdauer die Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst (ausser Präsident und Kassier). Folgende Aufgaben sind zu verteilen:

Der Präsident SSDS

Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, vertritt den Verein nach aussen, leitet die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes. Er bereitet die Geschäfte vor und erstellt die Traktandenliste. Er erstattet der GV einen schriftlichen Jahresbericht. Der Präsident hat an den TK-Sitzungen ein Stimmrecht. Er bestimmt bei Bedarf einen Stellvertreter aus dem Vorstand.

Der Kassier

Der Kassier führt die Kasse und verwaltet das Vermögen des SSDS. Er besorgt den Einzug der Jahresbeiträge, führt die Mitgliederkontrolle, behandelt die Mutationen und erstellt die Mitgliederstatistik zuhanden der GV. Er erstattet der GV Bericht unter Vorlage der Jahresrechnung und Bilanz, und unterbreitet ihr das im Einvernehmen mit dem Vorstand ausgearbeitete Budget. Das Vermögen des SSDS ist nach den Weisungen des Vorstandes anzulegen.

Vizepräsident und Informationsbeauftragter

Ist verantwortlich für den internen Informationsfluss und die Publikation aller Beschlüsse der verschiedenen Gremien und Organe. Ist für die Archivierung aller Beschlussprotokolle verantwortlich.

Ist verantwortlich für Erscheinung der offiziellen Publikationsorgane. Er kann die Redaktion der einzelnen Organe (z.B. Kurier oder Website) an Personen ausserhalb des Vorstandes übertragen.

Alle Inhalte müssen vor der Veröffentlichung dem Vorstand des SSDS und der TK zur Einsicht weitergeleitet werden.

Der Sekretär

Der Sekretär ist verantwortlich für die Korrespondenz des SSDS sowie die Protokollführung an der GV, den Vorstandssitzungen und in den Kommissionen. Er betreut alle administrativen Belange, soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Vorstandsmitglieder fallen.

Aktuar

Ist verantwortlich für die Mitgliederverwaltung. Er leitet Aufnahme Gesuche von Neumitgliedern an Vorstand SSDS und dem RG Präsidenten der entsprechenden RG weiter.

Wird das Neumitglied nicht abgelehnt, wird der Entscheid, dem Kassier SSDS mitgeteilt. Dieser stellt die Aufnahmebestätigung zusammen mit der Rechnung des Jahresbeitrages an das Neumitglied aus.

ARTIKEL 29 TECHNISCHE KOMMISSION

Die Mitglieder der Technischen Kommission sind

- a) die gewählten Delegierten der entsprechenden RG
- b) der Präsident des SSDS
- c) einem Delegierten aus dem Richterwesen

Sie wählen an der 1. Sitzung aus ihrem Kreis einen Präsident und einen Vizepräsident. Die TK führt mind. zwei Sitzungen pro Jahr durch. Verantwortlich für die Einberufung der Sitzungen ist der Präsident der TK. Die erste Sitzung nach der GV des SSDS wird noch durch den bisherigen Präsidenten der TK einberufen. Die Teilnahme an Sitzungen ist Pflicht. Im Verhinderungsfall hat jeder Delegierte einen Stellvertreter. Der Stellvertreter muss von der entsprechenden RG gewählt werden.

Die technische Kommission ist verantwortlich für die Ausbildung und die Arbeitsprüfungen. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Organisation von Aus- und Weiterbildung und Prüfungen für Richter und Übungsleiter
- b) Koordination und Überwachung des Prüfungswesens in Zusammenarbeit mit den RGs und Organisatoren der Anlässe
- c) Beschluss über Änderungen des Arbeitsprüfungsreglements gemäss TK-Reglement
- d) Entgegennahme von Anträgen für Reglementsänderungen
- e) Beratung und Beschluss bei Situationen welche im Arbeitsprüfungsreglement nicht geregelt sind.
- f) Bearbeitung und Beschluss über Sanktionen zu eingereichten Beschwerden

ARTIKEL 30 AUFSICHTSSTELLE UND BESCHWERDEINSTANZ

Die Aufsichtsstelle besteht aus 2 Personen. Sie sind zuständig für die Kontrolle über die Einhaltung der Reglemente (Qualifikationslisten, Ranglisten, Auf- und Abstieg usw...). Zu diesem Zweck ist ihnen auf Anfrage in sämtliche relevanten Dokumente Einsicht zu gewähren.

Sie amten auch als Rekurs- und Beschwerdeinstanz und nehmen Rekurse und Beschwerden auf, bereiten sie vor (Einholung der Argumente der Gegenpartei) und leiten sie an die TK zum Entscheid weiter.

ARTIKEL 31 AUFGABEN WEITERE FUNKTIONEN

Revisoren

Die Rechnungsrevisoren werden für 3 Jahre gewählt.

Nach den Abschlussbuchungen übergibt der Kassier alle Akten den Rechnungsrevisoren, welche einen schriftlichen Bericht mit Vorschlägen zuhanden der GV erstellen.

Richterwesen

Die Instruktorenrichter sind in Zusammenarbeit mit der TK für die Ausbildung und Weiterbildung der Richter zuständig. Die Instruktorenrichter werden nach Vorschlag der Richter von der GV bestätigt. Ein amtierender Richter wird von den Richtern als Vertreter des Richterwesens als Delegierter in die TK gewählt.

VII. BESONDERE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 32 VERHALTEN HUNDEFÜHRER

Auf dem Übungs- und Arbeitsprüfungsplatz haben die Hundeführer die anderen Mitglieder zu respektieren und auf die arbeitenden Tiere und das Material Rücksicht zu nehmen. Die Hundeführer sind verantwortlich für Schäden, Verletzungen, usw, die von ihren Hunden verursacht wurden. Sie sind daher zu grösster Umsicht angehalten. Tierschutzbestimmungen sind unbedingt zu beachten. Es besteht die Pflicht zu einer privaten Haftpflichtversicherung und zur Einhaltung der gesetzlichen Impfpflicht.

ARTIKEL 33 SPRACHEN

Alle Beschlüsse und Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen GV, sowie Rundschreiben an alle Mitglieder, werden in Deutsch und Französisch ausgefertigt.

VIII. FINANZEN

ARTIKEL 34

Der SSDS erzielt Einkünfte durch:

- a) ordentliche Mitgliederbeiträge / Registrationsgebühren
- b) von der GV zu besonderen Zwecken beschlossenen Mitgliederbeiträge und Gebühren
- c) Gönnerbeiträge, Schenkungen, Zinsen, Sponsorenbeiträge usw.

IX. STATUTENREVISION

ARTIKEL 35

Ein Beschluss zur Änderung oder Anpassung der Statuten des SSDS kann nur durch die GV rechtsgültig gefasst werden, die statutengemäss zu diesem Traktandum einberufen wurde.

Solche Beschlüsse können mit der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder rechtsgültig gefasst werden.

X. AUFLÖSUNG DES SSDS

ARTIKEL 36

Ein Beschluss zur Auflösung des SSDS kann nur durch die GV rechtsgültig gefasst werden, die statutengemäss zu diesem Traktandum einberufen wurde.

Solche Beschlüsse können nur mit der 4/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder rechtsgültig gefasst werden.

XI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 37 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Der Vorstand legt der GV eine Übergangsregelung zur Abstimmung vor.

ARTIKEL 38 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Mit Inkrafttreten der neuen Statuten werden alle vor dem 26. Februar 2012 erlassenen Statuten und den neuen Statuten widersprechenden Reglemente aufgehoben.

Sie wurden an der GV vom 26. Februar 2012 des SSDS angenommen und treten per 1. März 2012 in Kraft.

Im Zweifelsfalle ist der deutsche Text massgebend.

Schönbühl, 28. Februar 2016

Der Präsident

Ruedi von Niederhäusern

Der Aktuar

Corinne Nyffenegger